

# Das Bayerische Bürgermilitär zwischen 1806 und 1815, mit besonderem Blick auf die Nationalgarde III. Klasse

Tomasz Nowak, Regensburg

## Vorgeschichte – Die Aufgebote und Landesfahnen in Bayern bis zum 19. Jhd.

Die Tradition von städtischen sowie ländlichen Aufgeboten geht mindestens auf das hohe Mittelalter zurück. Spätestens seit dem 15. Jhd sind Wehrverordnungen überliefert, die jedem Bürger, manchmal sogar jedem Stadtbewohner ab einem gewissen Alter, den Besitz und das Trainieren mit einer bestimmten Waffe, sehr oft einer Schußwaffe<sup>1</sup>, und bestimmte Rüstungsteile, die je nach dem jeweiligen Einkommen gestaffelt waren, zur Pflicht machen. Auch sind Harnischlisten erhalten, die dies belegen und den Stand der Bürgerbewaffnung zeigen<sup>2</sup>. Ähnliches gilt, wenn auch in einem etwas niedrigeren Rahmen, für die Landbevölkerung, die dann dem jeweiligen Landesherrn zu einem Einsatz in Waffen verpflichtet ist. Jedoch zeigte sich vor allem bei den Stadtbürger sehr schnell die Tendenz das verbriefte Recht eines zu stellenden Ersatzes geltend zu machen, sodaß die städtischen und adeligen Aufgebote im 15. Jhd nur zum Teil aus Bürgern in Waffen, und zum großen Teil aus professionellen, gut ausgebildeten und ausgestatteten Söldnern bestanden.

Trotz dem Aufstellen von größeren stehenden Söldnerheeren und den Wirren der Bauernkriege im 16. Jhd ändert sich an dieser Situation rein formell erst mal nichts, bis Herzog Maximilian I. ab 1594 damit beginnt, das *“Landesdefensionswerk und Landesbewehrungswerk”* durch die systematische Musterung, Aufrüstung und Training der zumindest auf dem Papier existierenden Landesmilizen voranzutreiben. Die Gründe dafür waren wohl die hohen Kosten von Söldnerkontingenten/ heeren und die dazu im Gegensatz stehenden geringen verfügbaren Geldmittel des Herzogs. Am 12. Juni 1601 wird eine Generalmusterung innerhalb der jeweiligen Regionalfähnlein angeordnet, und kurz danach durchgeführt. Hierauf folgt die erste Reglementierung von Größe, Bewaffnung und Aussehen<sup>3</sup> der jeweiligen Kontingente, also das erste landesweit geltende Reglement für das bayerische Landesmilitär. Die erfolgreichen Einsätze der Landesverteidigung gegen die Schweden im Dreißigjährigen Krieg bleiben aber so weit hinter den Erwartungen Maximilians zurück, daß er 1632 befiehlt, die an die Landesfähnlichen ausgeteilten Waffen wieder einzusammeln und in Zeughäusern unterzubringen. Dazu soll jeder der erfolgreich zur Landeswehr Gemusterten 3 Reichstaler zahlen, um die *“umsonst aufge-*

---

<sup>1</sup> Aus diesem Üben mit den Schußwaffen entwickelte sich, auch als bürgerliche Parallele zu den ritterlichen Turnieren, das Schützenwesen.

<sup>2</sup> So z.B. die Harnischlisten aus Regensburg vom Juli 1472, HStA München, Nachlaß Carl Theodor Gemeiner, Karton 9

---

<sup>3</sup> Laut Rattelmüller sah die hier verordnete Uniform für Musketiere folgendermaßen aus *„[...]alle mit weißen Schützenröcklein und blauen burgundischen Kreuzen, mit weißen Hüten und blauen Binden[...]“*. Paul Ernst Rattelmüller, Das Bayerische Bürgermilitär, München 1969, S.10.

wendeten Spesen“ wieder zu decken. Maximilians Experiment “Landesbewehrungswerk” muß aber zunächst als gescheitert angesehen werden.

Unter Maximilians Sohn, Kurfürst Ferdinand Maria, und wohl durch die drohende Türkengefahr beseelt, wird die Idee ab 1665 wieder aufgegriffen und eine Wiedereinrichtung der Landesfahnen betrieben; eine Neuorganisation und verstärkte Waffenübungen sollen das Land vor einem Einfall der Türken schützen – der aber, vermutlich für das Fürstentum Bayern im Allgemeinen und die Landesfahnen im Besonderen, glücklicherweise nie stattfand. Im Zuge der Neuorganisation erfolgt unter Kurfürst Max Emanuel 1691 auch eine Neubekleidung der Landesfahnen, die diesmal auch wirklich durchgeführt wird. Vorgeschrieben wird ein “[...] *blauer Kaputrock aus 3 ½ bis 4 Ellen Tuch, nicht zu kurz, sondern so, daß er das Knie wohl bedeckt, roter Kragen und Aufschläge, hierzu 1 Elle roten Boi*<sup>4</sup>; *3 Dutzend Holzknöpfe mit blauem Tuch überbezogen; Halsbinden aus schwarzem Flor; schwarzer, uneingefaßter Hut, endlich Kuppeln und Patronentaschen*“<sup>5</sup>. Die Hauptwaffe ist seit der Abschaffung der Piken 1691 die Muskete, als Seitenwaffen sollen zwar nur Stoß- und Hiebdegen neu angeschafft werden, die Altbestände – und somit deren Vielfalt – werden aber weiter benutzt.

Soweit die Theorie, die Praxis sah aber gänzlich anders aus. Im Winter 1702 wurden Jäger und Schützen gemustert, um die Grenzen Bayerns zu bewachen; in einem Schreiben

vom 20. Januar 1703 berichtet der Obrist Walser aus Reichenhall, daß von 260 auf ihren Posten befohlenen Schützen, 132 nicht gekommen sind und von dem Rest – bis auf 40 – alle nach kurzer Zeit wieder nach Hause geflohen sind. Und auch die Ausrüstung blieb deutlich unter dem oben beschriebenen gewünschten Standard: in einem Schreiben vom 2. März 1703 wird berichtet, daß von den 96 Gewehren einer nach Donauwörth geschickten Landesfahne ganze 4 zur Not brauchbar gewesen seien. Im August gleichen Jahres treten die Mannschaften der Landesfahne im Hohenschwangauer Gebiet aus Mangel an Schusswaffen nur mit Speißen und Kolben bewaffnet an<sup>6</sup>. So verwundert es nicht, daß nach der Niederlage bei Höchstädt am 13. August 1704 die Landesfahnen aufgelöst werden. Ob sie wirklich, wie in der Literatur manchmal behauptet wird, das Grundgerüst bei den 1705 beginnenden Aufständen bildeten, die in der “Sendlinger Mordweihnacht” (25. Dezember 1705) mündeten, sei dahin gestellt.

Nach dem Frieden von Rastatt 1714 und der Rückkehr Max Emanuels nach Bayern 1716 wurde ab 1722 die Wiederaufstellung des bayerischen Heeres betrieben, und auch die Landesfahnen sollten wieder einen Teil davon bilden. Es wurden zwar diverse Beschlüsse und Erlässe veröffentlicht, jedoch keiner davon wirklich durchgeführt, so daß das Meiste nur reine Theorie blieb. Den ersten Einsatz nach der Neuaufstellung hatten die Landesfahnen 1741 im Krieg gegen Österreich, wo sie allerdings nur als Ergänzung des stehenden Heeres fungierten und wohl auch nicht wirklich einsatzfähig waren. Nach dem Verlust des Krieges werden die Landesfahnen auch wieder aufgelöst. 1753 kommt ein neuer Erlaß zur Uniformierung der Landesfahnen. Die Montur besteht aus „[...] *einem blauen Überrock aus „Pfffelzeug“ mit Knöpfen und Aufschlägen in Regimentsfarbe. Dazu gehören ein bortierter*

---

<sup>4</sup> Rauer und günstiger Woll- oder Baumwollstoff

<sup>5</sup> Staudinger, Karl, Geschichte des Bayerischen Heeres: Geschichte des kurbayerischen Heeres unter Kurfürst Max II. Emanuel 1680-1726. Nach den Quellenforschungen und einem Textentwurf von Major z.D. L. Winkler, Major a.D. K. Frhr. v. Reitzenstein und Archivars Luitpold Lutz. (Geschichte des Bayerischen Heeres zweiter Band. Hrsg. vom K.B. Kriegsarchiv). München 1905

---

<sup>6</sup> Rattelmüller, a.a.O., S. 14.

*Soldatenhut, ein paar schwarze Leinenstreifstrümpfe, eine schwarze Kreponhalsbinde mit Bändern, eine Zopfmasche und Zopfband.“* Schuhe und Hemden muß jeder Mann selbst stellen. Die Bewaffnung besteht, wie bei jedem Füsilier, aus einer Flinte mit Bajonett, dazu Koppel und Patronentasche mit Riemen<sup>7</sup>.

Während des Siebenjährigen Krieges, und wohl auch schon davor, herrscht die Sitte vor, daß die für die Landesfahnen ausgesuchten/ ausgelosten Bauern einen Ersatzmann für den 3jährigen Dienst<sup>8</sup> dafür bezahlen können; dieses Gewohnheitsrecht wird am 2. Januar 1758 zum geltenden Recht. Neun Jahre später wird dieses aber wieder abgeschafft, weil die finanzielle Last, die dadurch auf den Bauern lag, zu groß war und wohl auch, weil die zum Militärdienst zwangsgezogenen Bauernburschen zu unberechenbar waren. Deshalb schreibt das kurfürstliche Reskript vom 11. April 1767: „[...]künftig den gesamten *Statum militarem* auf einen *solid* dauerhaften und solchen Fuß setzen, daß er *hinfüro* aus *lauter* freiwillig angeworbenen und regulierten Leuten bestehen, *mithin* in Kriegs- und Friedenszeiten zu *Unserem* und *Unseres Vaterlandes Besten* nur *desto tauglichere Dienste* zu leisten imstande sein sollte.“<sup>9</sup> Damit wurde auch das Ende der Landesfahnen nach dem alten Muster beschlossen.

Auch wenn das eigentliche Bürgermilitär de facto abgeschafft war und nur das stehende Herr Bestand hatte, gab es im späten 18. Jahrhundert Bestrebungen, dies zu ändern. Im Zuge der Reformen der bayerischen Armee, die durch Benjamin Thompson, Reichsgraf von Rumford eingeführt wurden, sollte nicht nur die Zusammensetzung des Heeres hin zu einer Freiwilligenarmee geändert werden, das ste-

hende Heer sollte – wegen der hohen Unterhaltskosten – abgeschafft und durch ein Bürgerheer, das je nach Bedarf zusammen gerufen werden kann, ersetzt werden. Nach der Grundausbildung sollten möglichst viele Soldaten beurlaubt und zu regelmäßigen Exerzierübungen einberufen werden – eine für das späte 18. Jahrhundert wirklich revolutionäre Idee, die aber, ähnlich wie Rumfords Uniformreform, wenig Befürworter fand und de facto nicht umgesetzt wurde.<sup>10</sup>

### **Das Bürgermilitär im Königreich Bayern (1806 bis 1815)**

Der hier folgende Abschnitt behandelt nur die Infanterie des Bürgermilitärs/ der Nationalgarde III. Klasse, wird aber ggf. später um Kavallerie und Artillerie ergänzt.

#### **Das Bürgermilitär von 1806/1807**

*„Wir Maximilian Joseph, König etc.*

*Die bekannten Verdienste, womit sich während der bisherigen Kriegsjahre das Bürgermilitär, da, wo es statt der in das Feld gezogenen Vaterlands-Vertheidiger zum Schutze der Einwohner, des Eigenthums, und der Gesetze den Waffendienst versah, und in diesem ehrenvollen Dienste mit Hintansetzung aller Privat-Rücksichten und Bequemlichkeiten, oft sogar mit persönlicher Gefahr, auszeichnete, beweisen wir den hohen Grad der Nützlich-keit, welchen eine solche Anstalt, wenn sie allgemein eingeführt ist, der innerlichen Ruhe und Sicherheit zu leisten vermag.*

*Wir haben Uns daher über die Bildung sämtlicher bürgerlicher Gemeinden in den Städten, Flecken und Märkten Unseres Königreiches nach einem, und demselben Maß-Stabe in militärische Korps, umständlichen Vortrag*

---

<sup>7</sup> Rattelmüller, a.a.O., S. 18.

<sup>8</sup> „Kapitulant auf 3 Jahre“

<sup>9</sup> Rattelmüller, a.a.O., S. 18.

---

<sup>10</sup> George I. Brown, Graf Rumford. Das Abenteuerliche Leben des Benjamin Thompson, München 2002, S. 68ff.

*machen lassen und hierauf folgendes beschlossen[...]*<sup>11</sup>.

Mit diesen Worten fängt die erste Verordnung zur Schaffung eines neuen Bürgermilitärs unter Maximilian I. Joseph an; in ihr und weiteren folgenden Verordnungen im Laufe der Jahre 1807/1808 wurde der Charakter und Aufgabe, Uniformierung und Rekrutierung, sowie viele anscheinend erst im Laufe der Zeit aufgetretenen Fragen, wie z.B. die nach dem Verhältnis des Bürgermilitärs zur regulären Armee, geklärt.

Diese Neugründung war ein Teil der Umstrukturierung des bayerischen Heeres nach der Erhebung Bayerns zum Königreich im Januar 1806; durch die Gründung eines neuen Bürgermilitärs sollte sowohl eine Instanz geschaffen werden, die das stehende Heer unterstützen und bei dessen Abwesenheit im Land, wie z.B. bei den Kriegszügen gegen Tirol 1809 oder dem Rußlandfeldzug Napoleons 1812/13, dessen Aufgaben innerhalb der Landesgrenzen übernehmen sollte, und zum anderen auch an die Tradition der früheren Landesfahnen bzw. der noch in vielen Städten bestehenden Bürgerwehren, die jedoch nicht zentral erfaßt oder organisiert waren, angebunden werden. Auch dürfte hier das erwachende Nationalgefühl und -stolz und die außenpolitische Annäherung an Frankreich, sowie der Gedanke, nach der Abschaffung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Kriegsfall alleine auf sich gestellt zu sein, ebenfalls eine tragende Rolle gespielt haben.

Dem oben zitierten Erlaß gingen seit Anfang Dezember 1805 Vorschläge des Kantonsreglements und ein Antrag des Präsidenten des Generallandeskommissariats Frh. von Weichs zur Gründung einer Nationalgarde voraus; die

---

<sup>11</sup> Die Uniformierung und Organisierung des bürgerlichen Militärs in den Städten, Flecken und Märkten des Königreichs betreffend, in: [Königlich Bayerisches Regierungsblatt 1807, München 1807](#), S. 653-666.

Pläne gingen hier vor allem in Richtung einer Konsolidierung und Ausbau der bestehenden Strukturen, sowie deren gemeinsame und von einer Stelle gesteuerte Organisation. Diese Vorschläge wurden von Maximilian – damals noch Kurfürst von Bayern – positiv aufgenommen, sodaß eine Kommission ins Leben gerufen wurde, die dieses Ziel vorantreiben sollte. Nach einigen Vertagungen und Wiederaufleben im neuen Königreich Bayern war das Konzept fertig und so wurde am 3. April 1807 die obige Verordnung Max I. Josephs verkündet, die auch sofort in Kraft trat.

### **Zusammensetzung, Musterung und Organisation**

Das Bürgermilitär – und später die Nationalgarde III. Klasse – wurden aus allen erwachsenen Bürgern unter 60 Jahren, also Inhabern des Bürgerrechtes einer Stadt oder eines Marktes des Königreiches gebildet. Diese mußten sich offiziell mustern und je nach „[...]Gewerbe, Vermögen oder seinen physischen Beschaffenheit[...]“<sup>12</sup> zur Infanterie, zu den Schützen, zur Kavallerie oder Artillerie einschreiben lassen. Die vormals bestehenden Befreiungen für Metzger, Müller „und dergleichen“ wurde aufgehoben, auch diese wurden verpflichtet. Allerdings wurden in späteren Verordnungen sowohl alle nicht in Matrikellisten von Städten, Flecken oder Märkten erfaßten Bürger – sprich außerhalb der Ortschaften Wohnenden - vom Dienst im Bürgermilitär enthoben, damit sie im Kriegsfall ihr Eigentum schützen können<sup>13</sup>, sowie auch Schullehrer

---

<sup>12</sup> Die Uniformierung und Organisierung des bürgerlichen Militärs, a.a.o., Sp.655f.

<sup>13</sup> Die Einverleibung der Wirte, Metzger und Müller in das Bürgermilitär betreffend, Königlich Bayerisches Regierungsblatt 1807, Sp.1736.

vom Dienst befreit, sie sollten aber als Fouriere und Quartiermeister tätig werden<sup>14</sup>.

Falls sich ein Bürger bei der Musterung als körperlich untauglich erwies, so mußte dies durch ein medizinisches Attest bewiesen werden, allerdings war er hierdurch von seiner Pflicht nicht komplett befreit. Statt einer physischen Beteiligung wurde ihm auferlegt, eine bestimmte Summe Geld zu entrichten, um damit den Fonds des Bürgermilitärs zu unterstützen. Aus diesem wurden dann diejenigen, die sich die Anschaffung und Instandhaltung der geforderten Uniform und Montur nicht leisten konnten, finanziell unterstützt.

Die Musterung selbst wurde durch dafür in jeder Provinz bestellte Musterungskommissäre durchgeführt, diese waren vor allem in größeren Städten direkt tätig. In kleineren Städten und Märkten wurden sie durch Stadtkommissäre oder die zuständigen Landgerichte durchgeführt. Nach der Veröffentlichung der obigen Verordnung sollte die erste Musterung so schnell wie möglich anhand der bereits vorhandenen Bürgermatrikel bzw. Musterrollen durchgeführt werden. In den folgenden Jahren sollten die Musterungen im März stattfinden, damit die Bestandstabellen, die die Größe und Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Kontingente auswiesen, immer am 1. April und am 1. Oktober aktualisiert werden konnten<sup>15</sup>.

Die als zum Dienst tauglich Gemusterten wurden, je nach der Menge der verwendbaren Männer, folgendermaßen in Abteilungen zusammen gestellt:

*„Bis 20 Mann wurden von einem Unterleutnant kommandiert, dem 2 Korporäle und ein Tambour zur Seite gestellt wurden*

*Bis 40 Mann bekamen einen Ober- und einen Unterleutnant, einen Sergeanten, 3 Korporälen und einen Tambour*

*Bei wenigstens 60 Gewehren (inkl. einem Pionier) wurde eine Kompanie gegründet; diese wurde, sofern diese ebenfalls verfügbar waren, von einem Hauptmann und je einem Unterleutnant, Feldwaibl, Sergeant und 4 Korporälen befehligt. Ein Pfeiffer und 2 Tamboure sorgten für die Marschmusik.*

*Wuchs die Kompanie auf über 90 Mann, so wurden ihr noch ein weiterer Unterleutnant und 2 Korporäle zugestellt.“*

Ein Batallion wurde aus 4 solchen Kompanien mit mind. 60 Mann gebildet, bestand also aus mindestens 308 Mann inkl. der Offiziere. Die rechte Flügelkompanie in einem Batallion wurde hier zur Grenadierkompanie. Dazu kamen ein Stabsoffizier mit einem Adjutanten und ggf. einem Hautboisten<sup>16</sup>.

Die Grenadiere werden in der ersten Verordnung nicht erwähnt, hierzu wird aber die „Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde“ vom 10. Juni 1813 genauer: *„Eine Grenadierkompanie kann nur errichtet werden, wo außer ihr noch drei Füsilierkompanien aufgestellt werden können, folglich wo ein ganzes Batallion sich bilden läßt. Zu den Grenadieren werden die größten, indem ein Grenadier wenigstens 5 Fuß 11 Zoll bayerischen Maßes<sup>17</sup> haben soll, und zugleich gut gewachsene Leute ausgehoben.“<sup>18</sup>*

<sup>14</sup> Die Bürger-Militärpflichtigkeit von Schullehrern betreffend, Königlich Bayerisches Regierungsblatt 1807, Sp.1875f.

<sup>15</sup> Die Organisation des Bürgermilitärs betreffend, Königlich Bayerisches Regierungsblatt 1807, Sp.857f.

<sup>16</sup> Oboist; Regimentsmusiker

<sup>17</sup> ca. 1,73 m

<sup>18</sup> Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde, [Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1813](#), Sp. 874.

Schützenkompanien konnten gebildet werden, wenn eine Gemeinde zum einen genügend (also mindestens 60) geeignete Männer fand und zum anderen mindestens 2 Füsilierkompanien nebenher aufstellen konnte.

Alle Ober- und Unteroffiziersstellen wurden durch Wahlen in den jeweiligen Gemeinden besetzt. Bei der Besetzung der Erstgenannten sollte vor allem auf „[...]Magistratspersonen, Patrizier, den Handelsstand und sonstige Honorazioren Rücksicht genommen den[...]“<sup>19</sup>, wobei hierbei auch verdiente Bürger einer Stadt als gleichwertig behandelt und zugelassen werden sollten. Die Unterleutnantsstellen wurden durch Vorschläge an den Magistrat, über die dieser zu entscheiden hatte, besetzt. Stabsoffiziere wurden durch den Vorschlag eines Magistrats an das General-Landeskommissariat zur Wahl gestellt.

## Aufgaben

Anders als in anderen deutschen Staaten war die Aufgabe des bayerischen Bürgermilitärs, und später seiner Nachfolgerin, der Nationalgarde III. Klasse, nie der Kampf gegen den Feind von außen, auch nicht im Fall eines Einfalls über die Grenzen des Königreiches; dies wurde bei der Schaffung der Nationalgarde im Jahre 1809 deren I. (Reservebattalione) und II. Klasse (Mobile Legion) vorbehalten.

Das Bürgermilitär – und später die Nationalgarde III. Klasse – hatte vor allem die Aufgabe „[...]den friedlichen, rechtlichen Einwohner zu beschützen und die Wirkungen des Gesetzes gegen polizeiliche Vergehungen und das Verbrechen zu unterstützen.“<sup>20</sup>, also Recht und Ordnung in den Städte, sowie vor allem auf dem Land zu sichern. Neben den Polizeiauf-

gaben versah es auch den Garnisonsdienst bei Abwesenheit der normalerweise stationierter Truppen und es war zu Wachdienst in Städten und Dörfern und Sicherheitspatrouillen verpflichtet, um „[...]die Umgebungen vor allem, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Gesindel rein zu halten.“<sup>21</sup>. Mit Gesindel sind hier, neben Hausierern, Deserteuren usw. auch kleinere und größere Diebes- und Räuberbanden gemeint, die im späten 18. und frühen 19. Jhdt. im gesamten Königreich tätig waren<sup>22</sup>. Die Sicherheitspatrouillen hatten aber auch innerhalb der Städte und Dörfer den Zweck, die Einhaltung der Abendruhe in Schenken und Wirtschaften durchzusetzen – ab 22:00 Uhr sollten sie den Gästen dort „[...]mit aller Art und Höflichkeit begegnen und ihnen die Zeit zum nach Hause gehen kund machen[...]“; der Patrouille war es nebenbei strengstens verboten, „[...]selbst zu zechen oder einen Trunk oder noch weniger Geschenke anzunehmen.“<sup>23</sup>. Auch unterlagen dem Bürgermilitär die Aufgaben des Feuerpiquets, also der Feuerwache und der Löschung von Feuern im Falle eines Brandes.

Diese Aufgaben waren verpflichtend für jeden Bürger, fürs das Nichterscheinen zur Wache o.ä. wurden Geldstrafen fällig (diese Beiträge flossen wiederum in den oben bereits erwähnten Fonds), in härteren Fällen wurde auch Hausarrest verordnet. Jedoch gab es bestimmte Gründe, in denen die Anwesenheitspflicht

<sup>21</sup> a.a.O.

<sup>22</sup> Ein Beispiel dafür war die Große Fränkische Räuberbande, geführt von Franz Troglauer, der 1801 in Regensburg hingerichtet wurde. Mehr zu ihm: Bernhard Weigl, Der Galgen ist mein Grab: Auf den Spuren der Räuberbande des Franz Troglauer durch die Oberpfalz und Franken. Pressath 2005.

<sup>23</sup> Die Abschaffungs und Sicherheitspatrouillen in den Städten und Märkten, wo keine königliche Garnison besteht, betreffend. [Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1809](#), Sp.149.

<sup>19</sup> Die Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs, a.a.o, Sp.657.

<sup>20</sup> Die Uniformirung und Organisirung des bürgerlichen Militärs, a.a.o, Sp.657f.

ausgesetzt wurde. Darunter fielen Krankheit des Bürgers selbst oder einer seiner engsten Familienmitglieder, dringende Arbeiten, andere Verpflichtungen dem Magistrat oder dem Staat gegenüber, sowie die Abwesenheit an seinem Wohnort. Ebenso konnte der lokale Kommandant über Sonderfälle entscheiden<sup>24</sup>.

Ebenfalls bestand die alte Tradition des bezahlten Ersatzmannes, also der Lohnwache, weiter. Jeder zum Dienst gerufene Bürger konnte einen anderen dafür bezahlen, den Dienst für ihn zu übernehmen; die Höhe der Kosten dafür lag im Ermessensbereich eines jeden Kommandanten. Jedoch sollte streng darauf geachtet werden, daß der Lohnwächter einen adäquaten Ersatz stellte, ebenfalls Bürger einer Stadt o.ä. war und nicht die Altersgrenze überschritten hatte<sup>25</sup>. Da dies extra erwähnt wurde, kann man vermuten, daß solche Fälle durchaus nicht selten vorgekommen sind. Von dem Geld, das für einen Lohnwächter bezahlt werden mußte, gingen 6 Kreuzer direkt an die Bürgermilitärkasse.

Vor Antritt einer Wache wurde vom jeweils Kommandierenden eine Parade durchgeführt und von einem Oberoffizier abgenommen, da darauf zu achten war, daß die Bürger sowohl gut bewaffnet und vorschriftsmäßig und sauber bekleidet sind.

Neben des üblichen Dienstes nahm das Bürgermilitär auch an kirchlichen Paraden teil, neben Fronleichnam auch an Paraden am „[...]neuen Jahresfeste, am Namenstag Ihrer Majestät der Königin, den 28. Jänner, am Ostertag, am Pfingsttag, am Geburtstag Seiner Majestät des Königs, den 27. Mai, am Geburtstag Ihrer Majestät der Königin, den 13. Juli, am Namenstag Seiner Majestät des Königs, den 12. Oktober, dann am Christtag hat

das gesamte Bürgermilitär (wenn in jenen Städten, wo eine königliche Kommandantenschaft besteht, diesfalls aus besonderen Ursachen nicht anders befohlen wird) Kirchen-Parade zu halten.“<sup>26</sup> Diese Paraden wurden – da hier die meisten Teilnehmer anwesend waren – auch als Übung in der militärischen Stellung und im Marschieren angesehen sowie zu einer Besichtigung der Montur genutzt.

Die „Organische Verordnung über Schaffung einer Nationalgarde“ vom 10. Juli 1813 – also nach der Teilung des Bürgermilitärs in 3 Teile (s. nächster Abschnitt) - , die in ihrem Inhalt eine Zusammenfassung und Detaillierung der bis dahin erschienenen Verordnungen die Nationalgarde betreffend darstellt, erwähnt explizit auch die Waffenübungen, die die Nationalgardisten III. Klasse regelmäßig durchführen sollen. Diese sollen regelmäßig an Sonn- und Feiertagen (ausgenommen werden nur hohe kirchliche Feiertage) stattfinden, und auch freiwilliges Exerzieren und Üben mit den Waffen soll gestattet werden – beides soll aber in einem Rahmen stattfinden, der weder das Gerbe der Gardisten negativ beeinflussen würden, noch sonst wie als unzumutbar empfunden werden könnten. Die Dauer der Übungen wird auf höchstens 2 Stunden beschränkt. Ziel der Übungen sollte sein, daß „[...]das Bürger-Militär bei einer Ausrückung nicht als eine im Unterrichte vernachlässigte Truppe, sondern in ihrer Dienstleistung mit einer Achtung erzeugender Würde erscheine[...]“<sup>27</sup>. Es ist stark anzunehmen, daß solche Waffenübungen schon vor der ersten Verordnung von 1807 von den einzelnen Stadtgarden regelmäßig durchgeführt wurden, und auch daß sich das alte Bürgermilitär im Schießen geübt hatte.

<sup>24</sup> Den Wachdienst des Bürgermilitärs betreffend, [Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1808](#), Sp.489ff.

<sup>25</sup> a.a.O., Sp.492.

<sup>26</sup> Die Kirchen-Paraden des Bürgermilitärs betreffend. [Königlich Bayerisches Regierungsblatt 1808.](#), Sp. 1721.

<sup>27</sup> Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde. [Königlich-Bayerisches Regierungsblatt 1813](#), Sp.883ff.

Hierzu gab das städtische Schützenwesen vielerorts gute Gelegenheit. Ein Indiz hierfür, wie auch für den Bürgerstolz und das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Bürgermilitärs zeigt eine Schützenscheibe aus Regensburg aus dem Jahr 1807. Hier werden die Angehörigen aller Waffengattungen des Bürgermilitärs (Füsiliere, Schützen und Artillerie) auf dem Schießplatz abgebildet, der Text über dem Bild weist sie alle als Mitglieder der städtischen Schützengemeinschaft aus<sup>28</sup>.

### Das Bürgermilitär wird aufgeteilt, Entstehung der Nationalgarde III. Klasse 1809

Als Reaktion auf Bedrohungen des Königreichs von außen, vor allem durch die Aufstände im damals zu Bayern gehörendem Tirol, wie auch zum Zwecke der schnellen Aufstockung des stehenden Heeres, wurde am 6. April 1809 der Erlaß zur Gründung der Nationalgarde verkündet<sup>29</sup>, zwei Monate später in der „Organischen Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde“<sup>30</sup> wurden die drei neu gegründeten Teile, oder „Klassen“, der Nationalgarde genauer definiert.

Die **Nationalgarde I. Klasse** wurde aus den **Reservebattalione** gebildet. Diese entsprachen in allen Aufgaben und Pflichten de facto den Feldbattalionen der Armee; jedem Feldregiment wurde ein Reservebattalion zugeteilt, um dieses im Kriegsfall zu unterstützen.

---

<sup>28</sup> „Ob ein geehrtes Glied vom werthen Bürgerchor zum Karabiner oder zur Muskete schwor; und ob von seinem Stab berührt Kanonen blitzen, dies gilt uns heute gleich – hier sind wir alle Schützen“. Schützenscheibe zum „Kranzschießen gegeben von Johann Georg Städeln und J.F. Friedlein, Regensburg 26. April 1807“. Historisches Museum Regensburg, Inv.-Nr. AB 290

<sup>29</sup> Die Errichtung einer Nationalgarde betreffend. Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1809, Sp.657ff.

<sup>30</sup> a.a.O., Sp. 1093-1112.

Die **Nationalgarde II. Klasse** stellten die **Mobilen Legionen**. Diese wurden aus allen noch nicht in der Armee tätigen 18 bis 25 Jährigen, sowie aus Alleinstehenden bis 40 Jahre gebildet. Sie wurden in allen Landkreisen aufgestellt und hatten, wenn im Falle einer Gefahr einberufen die Aufgabe, die Armee zu unterstützen und Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde aufrecht zu erhalten<sup>31</sup>.

Die **Nationalgarde III. Klasse** nahm den Platz des bis dahin bestehenden **Bürgermilitärs** ein, und übernahm auch dessen bisherige Aufgaben. Hier wurde im Oktober 1813 durch die „Verordnung über die allgemeine Landesbewaffnung“ weiterhin die Ausdehnung der Nationalgarde III. Klasse auf alle männlichen Einwohner des Landes, die das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und bisher weder in der Armee noch keiner Klasse der Nationalgarde erfaßt waren, betrieben. Die bisher bestehende Einschränkung durch den Bürgerstatus entfiel. Dies geschah in Folge der starken Dezimierung der bayerischen Armee nach Napoleons Rußlandfeldzug und auch als Vorgriff auf einen möglichen Angriff von außen, nachdem Bayern sich von Frankreich losgesagt hatte. Montgelas, der die Verordnung verabschiedet hat, erhoffte sich davon, im Falle eines Einfalls einer feindlichen Armee ins Königreich nicht nur die Armee inkl. Reservebattalione und Mobile Legion, sondern auch die Nationalgarde III. Klasse zur Abwehr des Feindes zur Verfügung zu haben, dies trotz der eigentlich eher nichtmilitärischen Aufgabenbereiche der Nationalgarde III. Klasse. Dies wird auch in der Verordnung „Den künftigen Bestand der Landesvertheidigungsanstalten in

---

<sup>31</sup> Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde. Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1809, Sp.1095ff.

Bayern betreffend“ vom 21. Oktober 1814<sup>32</sup> deutlich, in der das erste Mal der Einsatz der Nationalgarde III. Klasse – hier auch das erste Mal als „Landwehr“ bezeichnet – erwähnt wird. Dies zieht sich über die Landwehrordnung Ludwig I. vom 7. März 1826 bis zur Abschaffung des Bürgermilitärs/ der Landwehr im Jahr 1869 durch.

## Uniformen, Bewaffung und Ausstattung

### Die Uniform des Bürgermilitärs (1807)

Die erste Uniformvorschrift für das Bürgermilitär hatte vor allem die Aufgabe, die vor allem bei verschiedenen Stadtmilizen getragenen Uniformen zu vereinheitlichen, da bis dahin im Prinzip jede Stadtmiliz ihre eigene Uniform trug. Diese Uniform, sowie die komplette Bewaffung und Montur mußte von jedem Bürger selbst bezahlt werden und stellte eine nicht zu vernachlässigende finanzielle Belastung dar, die in den folgenden Verordnungen zur Uniformierung des Bürgermilitärs/ der Nationalgarde III. Klasse immer wieder relativiert wurde, um zumindest eine Mindestform der Uniformität herzustellen, die aber gleichzeitig für jeden Bürger bezahlbar war.

Die entsprechende Verordnung sagt dazu folgendes:

„Zur Auszeichnung, und damit Jedermann auf den ersten Blick die Männer erkenne, die die Garde der öffentlichen Sicherheit bilden, haben Wir sämtlichen Militärkorps folgende einfache und bequeme und dabei so wenig als möglich kostspielige Kleidung zu ihren militärischen Verrichtungen, jedoch mit dem Vorbehalt zu bewilligen beschlossen, dass kein Bürger gezwungen sein soll, sich eine neue Uniform anzuschaffen, solange ihn nicht das

Bedürfnis, wenn die ältere verbraucht ist, dazu führt; und daß also diejenigen Bürgermilitärs, welche bereits eine Uniform austragen können; nur werden die neu Uniformierten künftig jederzeit auf den rechten Flügel der respektiven Truppe zusammengestellt.“<sup>33</sup>

Die Uniform der Füsiliere bestand aus einem dunkelblauen, bis an die Knie reichenden Rock ohne Klappen und Seitentaschen mit dunkelblauem Futter und hellblauem Vorstoß, Kragen, Achselschlaufen und Ärmelaufschlägen. Als Hose wurden ebenfalls dunkelblaue lange Hosen und bis ans Knie reichende schwarze Gamaschen verordnet.

Die Kopfbedeckung war ein „dreifach aufgestülpter Hut“ mit der Nationalkokarde. Komplettiert wurde die Uniform durch eine unverzierte schwarze Patronentasche mit weißem Gurt sowie einem ebenfalls aus weißem Leder gefertigten Bandolier für einen „Säbel mit gelbem Griffen“<sup>34</sup>, zu dieser Zeit einem Infanteriesäbel M1794 oder M1806.

---

<sup>32</sup>Den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungsanstalten in Bayern betreffend, [Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1814](#), Sp. 1649-1654

---

<sup>33</sup> Die Uniformierung und Organisation des bürgerlichen Militärs, a.a.o, Sp.659.

<sup>34</sup> a.a.O.



Bei Grenadieren ersetzte eine Bärenfellmütze den Füsiliershut, gegenüber den unverzierten Patronentaschen der Füsiliere wurden bei Grenadieren diese und die unten aufgeschlagenen Enden des Unterfutters mit Granatenemblem verziert.

Schützen trugen eine Uniform gleichen Schnittes, jedoch war hier der Rock grün, die Hosen grau meliert. Der Hut wurde von einem grünen Federbusch verziert, statt der weißen Gurte der Füsiliere war das Lederzeug der Jäger schwarz.



Die Hauptwaffe war ein Steinschloßgewehr, das nicht weiter spezifiziert wurde. Man kann davon ausgehen, daß – da dieses ebenfalls selbst beschafft werden mußte, sofern ein städtisches Zeughaus keines stellen konnte – nicht immer eine militärische Version war, sondern auch durchaus Jagdflinten oder –büchsen ihre Verwendung fanden. Die in der Zeit verbreiteten militärischen Gewehre waren das Gewehr M1798, der Jägerstutzen M1796, der dem österreichischen Jägerstutzen entsprach, sowie das Mansongewehr M1804.

Soweit die Vorschriften. Die bereits oben erwähnte Schützenscheibe aus Regensburg zeigt ebenfalls ein sehr vorschriftsmäßiges Bild der einzelnen Waffengattungen, das vermutlich auch zu grossen Teilen der Wirklichkeit entsprach.



Dass die Wirklichkeit oft anders aussah, zeigt eine Karikatur aus Bamberg von 1809, welche das Bürgermilitär de facto in ziviler Kleidung mit einem Sammelsurium an verschiedenen Hüten und Waffen zeigt. Sicherlich ist dies – wie Karikaturen nun einmal sind - eine gewollte Übertreibung, auch wohl wegen der übertriebenen Wichtigkeit, die einige Mitglieder des Bürgermilitärs ihrer Uniform und der damit verbundenen Stellung zumaßen<sup>35</sup>, zeigt aber auch, daß die einheitliche Uniformierung des Bürgermilitärs, die ja nicht zur Pflicht erhoben wurde, nicht immer befolgt und auch von „oben“ nicht durchgesetzt werden konnte.



<sup>35</sup> Dies wird in verschiedenen Verordnungen angesprochen und stets verurteilt; die Uniform soll z.B. nur während des Dienstes/ der Übungen getragen werden; jegliches Tragen außerhalb dieser Zeiten wie auch Mißbrauch der damit verbundenen Amtsgewalt wurden bestraft.

### Die erste Uniform der Nationalgarde III. Klasse (1809)

Bei der Gründung der Nationalgarden wird die Uniformierung der III. Klasse stark vereinfacht, man greift auch auf bereits Verfügbares zurück. Die vereinfachte Uniform entspricht der der Mobilien Legion, lediglich die Kopfbedeckung unterscheidet sich:

*„[...]eine graue Chemise nach der in der Armee vorgeschriebenen Art, mit einem hellblauen stehenden Kragen, Pantalons aus weißer Leinwand mit ebensolchen Gamaschen und ein schwarzes Halstuch[...]“<sup>36</sup>, der Hut ist nicht, wie bei der Mobilien Legion ein Tschako aus schwarzem Filz, sondern ein „Hut der Füsiliere“,*

vermutlich der in der vorhergehenden Uniform genutzte hohe Dreispitz. Die graue Chemise ist sehr wahrscheinlich ein grauer Militärmantel, unter dem zivile Kleidung getragen wurde, die Länge der Gamaschen wird nicht erwähnt, es könnte sich also sowohl um kurze, die unter der Hose getragen werden, als auch um knielange, über der Hose getragen, handeln. Die Erwähnung der Pantalons legt eine Deutung in Richtung der kurzen Gamaschen nahe, diese zeigt J.B. Cantler auch in seiner allerdings 60 Jahre später entstandenen Uniformserie zum Bayerischen Heer<sup>37</sup>. Im gleichen Absatz wird aber auch erwähnt, daß auf die schnelle Uniformierung auf dem platten Land nicht gedrängt werden soll, gerade dort ist die Uniform also kein Muß.

Ähnlich verhält es sich mit der Bewaffnung: während in den Städten die Bürger sich selbst darum kümmern und die entsprechenden Ge-

<sup>36</sup> Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde. Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1809, Sp. 1100 und 1111.

<sup>37</sup> Johann Baptist Cantler, Bayerische Armee 1800 -1873 (uniformkundlich kommentiert von Rotraud Wrede), Neuaufgabe: Schwarz.B.ach 1976.

wehre selbst beschaffen müssen, wird für die ländliche Bevölkerung vermerkt, daß hier die Gewehre im Bedarfsfall durch General-Kommissäre verteilt und danach wieder eingesammelt werden. Der Säbel wurde nicht mehr erwähnt, er wurde also anscheinend aus der benötigten Uniformierung entfernt.

Eine Abbildung aus dem Jahr 1810, auf der eine Abteilung des Nürnberger Bürgermilitärs abgebildet wird, zeigt dieses noch in der „alten“ Uniform von 1807.



Man kann also davon ausgehen, daß trotz neuer Verordnungen vor allem in den Städten, wo mehr davon verfügbar war, die alten Uniformen weiterhin getragen wurden.

### Die neue Uniform für die Nationalgarde III. Klasse (1813 und 1814)

Die 1809 schon stark vereinfachte Uniform wurde im Zuge der Ausdehnung der Nationalgarde III. Klasse, die gerade die ländlichen Gebiete des Königreiches betraf, in der Verordnung vom 27. Oktober 1813 insbesondere für das platte Land noch weiter vereinfacht: hier soll der Gardist lediglich durch eine „[...]blaue und weiße Armbinde[...]“<sup>38</sup> zu erkennen sein.

Als Reaktion auf einen aus dem Volk kommenden Wunsch nach einer eigenständigen Uniform für die Nationalgarde III. Klasse versteht sich die neue dies bezügliche Verord-

nung vom 23. Januar 1814. Hier wird eine Uniform empfohlen, die

„[...]auf *möglichste Einfachheit und nähere Übereinstimmung mit der bürgerlichen Tracht des Landmannes*[...]“<sup>39</sup> Rücksicht nehmen will. Es wird auch explizit erwähnt, daß diese Uniform keineswegs verpflichtend ist, sondern eher für diejenigen gedacht, die sich uniformieren wollen. Für den Dienst genüge die bereits 1813 beschriebene Armbinde.

In der neuen Uniform, die mit nur kleinen Änderungen die nächsten 35 Jahre getragen wurde, wird schon die neue Mode des Biedermeiers deutlich – lange Hosen, sowie fast knielange Röcke stehen den früheren hohen Gamaschen und Röcken mit hohem Ausschnitt am Bauch gegenüber.

Die genaue Uniformbeschreibung aus der oben erwähnten Verordnung lautet folgendermaßen:

*„Die Uniform eines zur Ausdehnung der dritten Klasse gehörigen Nationalgardisten besteht aus einem hellblauen Rock und langen Beinkleidern von gleicher Farbe. Der Rock ist mit einer einfachen Reihe von 12 weißmetallenen Knöpfen von oben bis gegen den Unterleib geschlossen, mit übereinander fallenden Schößen, welche bis an die Kniescheibe reichen. Der stehende Kragen sowie die Ärmelaufschläge und der ganze Rock haben einen weißen Vorstoß, ebenso die blauen Schleifen auf den Schultern. Die Taschen sind in den Falten. Die Beinkleider sind lang und weit, nach dem Schnitt der für die freiwilligen Jäger vorgeschrieben; auf der Seite sind sie mit einem weißen Streifen besetzt.*

*Die Kopfbedeckung ist ein runder Hut<sup>40</sup> mit hohem Kopfe und schmaler Krempe, welche*

<sup>38</sup> Die allgemeine Landesbewaffung betreffend , Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1813 , Sp. 1328

<sup>34</sup> Die Uniforms-Bestimmungen für die Ausdehnung der Nationalgarde III. Klasse betreffend, Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1814, Sp. 129-132.

<sup>40</sup> Zylinder

mit einem starken Eisendraht eingefasst ist. Auf der linken Seite des Huts, der mit einem schwarzen Band unter dem Kinn festgebunden wird, ist die National- Kokarde unter einer mit einem weiß-metallenen Knopfe befestigten weißen Schleife. Über der Kokarde steht eine weiße und blaue Hupe mit dem Kompaniezeichen.

Das Lederwerk ist durchaus schwarz, die Seitengewehre werden an einer Kuppel en bandoulière getragen.

Die Offiziere und Unteroffiziere haben durchaus dieselbe Uniform. Die Unteroffiziere haben die bei den freiwilligen Jägern eingeführten Unterscheidungszeichen auf dem Kragen durch schmale Borten von weißer Wolle, so wie die Offiziere in Silber.

Das Dienstzeichen für Offiziere und alle Gardisten ist die weiß und blaue Armschleife.<sup>41</sup>

Im Gegensatz zu der 1809 verordneten Montur existieren zu der Uniform zu 1813/1814, sowie zu der zur Zivilkleidung getragenen Armbinde zeitgenössische Abbildungen, die folgenden zwei Bilder stammen von Johann Adam Klein, der diese 1814/1815 angefertigt hat, wohl nach dem, was er selbst gesehen hat.

Zunächst Nationalgardisten in voller Uniform. Hier sind die in der Verordnung erwähnten Details, wie z.B. die Knöpfe und die Art und Montierung des Hutes sehr gut zu erkennen. Was aber auffällt: während spätere Darstellungen (Neumann oder Knötel, beide s.u.) zur Uniform die Schleife am linken Arm abbilden, fehlt diese bei der zeitgenössischen Zeichnung Kleins. Andere zeitgen. Darstellungen, wie die unten angeführte Darstellung aus dem „Unterricht für die Infanterie der königlich-baierischen Landwehre des Isar-Kreises“ von 1815 zeigen die Schleife wieder am Arm. Da diese in den Vorschriften auftauchen, aber (derzeit) nicht

zur Uniform im Dienst nachgewiesen werden können, läge die Vermutung nahe, daß sie als lästig empfunden und deshalb üblicherweise nicht getragen wurden. Diese These ist aber noch durch weitere zeitgenössische „Alltags“-Abbildungen zu verifizieren.

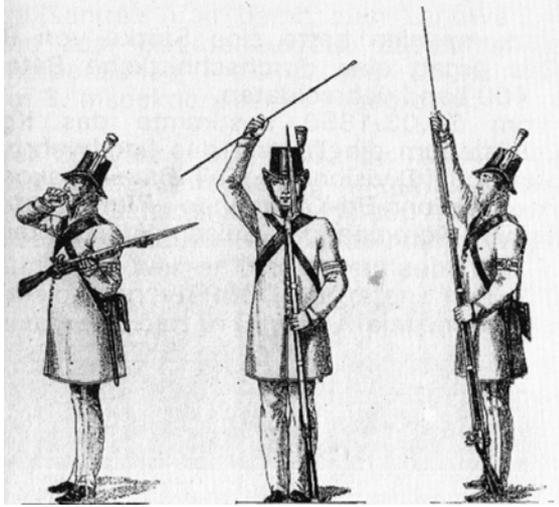


Dann der von Klein so bezeichnete „Landsturm“, also Landbewohner mit ziviler Kleidung und Armbinde. Diese hat Klein 1815 bei einer in Nürnberg zu Ehren von Zar Alexander abgehaltenen Parade beobachten können.



<sup>41</sup> Die Uniforms-Bestimmungen für die Ausdehnung der Nationalgarde III. Klasse betreffend, a.a.O.

Dann die oben erwähnte Abbildung der Lade-  
griffe aus dem Drillmanual für die Landwehr  
von 1815:

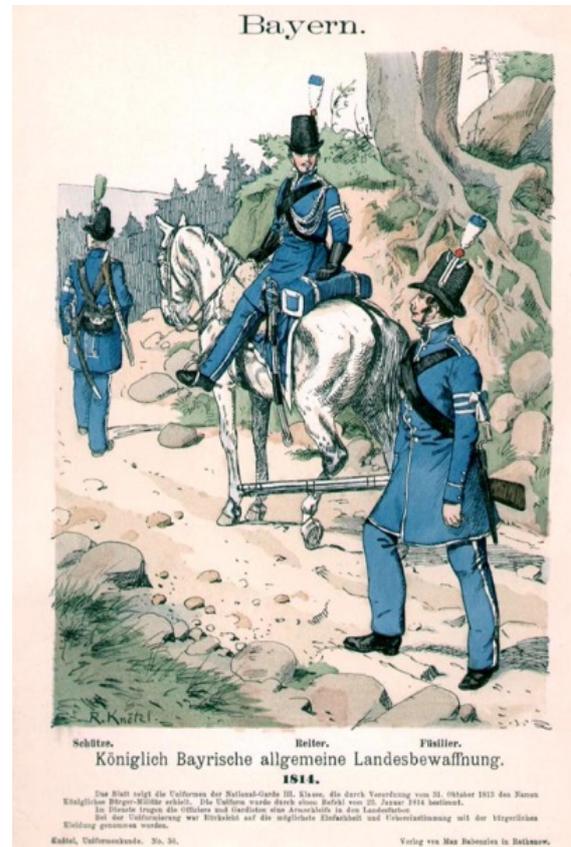


Schließlich noch eine spätere Abbildung von  
Friedrich Neumann<sup>42</sup>, die die Uniform in Farbe  
zeigt:



<sup>42</sup> Neumanns Bilderserie „Landwehr und Freiwillige Trup-  
pen 1813-1815“ bei [Napoleon Online](http://NapoleonOnline)

Und zur Komplettierung noch die Abbildung  
der Bayerischen Nationalgarde III. Klasse aus  
Richard Knötels bekanntem Werk zur Uniform-  
kunde<sup>43</sup>.



### Uniformen der Nach-Napoleonischen Zeit – ein kurzer Ausblick

In der ersten Landwehrverordnung unter Lud-  
wig I. vom 7. März 1826<sup>44</sup>, vorbereitet durch  
die „Allerh. Entschl. Von 12. Februar 1824 Nr.  
2236, „die Uniform der Landwehr-Regiments  
der Haupt- und Residenzstadt München betr.“  
wird die bestehende Uniform für Städte und  
Märkte sowie die Armschleife als ein Erken-  
nungszeichen für Landbewohner bestätigt.  
Gleichzeitig wird der Besitz einer kompletten

<sup>43</sup> Richard Knötel, Uniformkunde – lose Blätter zur Ge-  
schichte der Entwicklung der militärischen Tracht, Bd.1  
Tafel 50, Berlin 1890.

<sup>44</sup> Die Landwehr-Ordnung betreffend, Königlich-  
Baierisches Regierungsblatt Nr. 11, 1826, Sp.297-320.

Ausstattung in Städten und Märkten als eine der Voraussetzungen für die Erlangung des Bürgerstatus genannt.

Die augenscheinlichste Veränderung der Uniform ist die Veränderung der Kopfbedeckung: für alle Waffengattungen außer der Grenadiere, die die typische Bärenfellmütze behielten, wurde ein einfaches schwarzes Tschako mit den jeweils vorgeschriebenen Huppen und Federbuschen als Kopfbedeckung eingeführt. Diesem folgte ab 1848, der Mode im stehenden Heer folgend, ein Landwehrhelm in Pickelhaubenform. Es folgen weitere kleinere Änderungen an Epauetten und Bewaffnung, im Grossen und Ganzen bestand die kornblumenblaue Uniform weiter bis zur Abschaffung der Landwehr „älterer Formation“ am 1.1.1870.

## Literatur

1. *Ulf-Joachim Friese (Hrsg.), Johann Adam Klein, Bayerische Soldatentypen 1814-1818, Hamburg 1985.*
2. *Paul Ernst Rattelmüller, Das Bayerische Bürgermilitär, München 1969.*
3. *Markus Gärtner, Markusstein, Die Bayerische Armee 1806 - 1813, Berlin 2011.*
4. *Oskar Bezzel, Geschichte des Königlich Bayerischen Heeres unter König Max I. Joseph von 1806 (1804) bis 1825 (Geschichte des Bayerischen Heeres Bd. 6), München 1933.*
5. *Karl Müller und Louis Braun, Die Organisation, Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Königlich Bayerischen Armee von 1806 bis 1906, München 1906.*
6. *Hermann Blähser, Das Kgl. Bayer. Bürgermilitär des Landgerichts Pfaffenhofen// 1806-1869. „D´Hopfakirm“ 21, Pfaffenhofen 1994.*